

STATUTEN

TC ROMANSHORN

I. Name, Sitz, Zweck

- Art. 1 Unter dem Tennisclub Romanshorn (*nachstehend* TCR genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Romanshorn.
- Art. 2 Der TCR bezweckt die Ausübung und die Förderung des Tennissports.
- Art. 3 Der TCR ist Mitglied von Swiss Tennis; er anerkennt dessen Statuten und Reglemente.

II. Mitgliedschaft

A. Arten der Mitgliedschaft

- Art. 4 Der TCR umfasst folgende Mitglieder-Kategorien:
- Aktivmitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Junioren 17 und 18 Jahre
 - Schüler bis 16 Jahre
 - Teilmitglieder
 - Passivmitglieder
-
- Art. 5 Aktivmitglieder sind Personen, ab Beginn des Jahres, in dem sie 19 Jahre alt werden
- Art. 6 Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den TCR oder um den Tennissport besonders verdient gemacht haben.
- Art. 7 Junioren sind Jugendliche bis zum Ende des Jahres, in welchem sie 18 Jahre alt werden.
- Art. 8 Schüler sind Jugendliche bis zum Ende des Jahres, in welchem sie 16 Jahre alt werden.

- Art. 9 Der TCR kennt Teilmitgliedschaften:
- Neumitglieder, die ab dem 1. Juli in den Club eintreten
 - auswärtige Interclubspieler während der Meisterschaft.

Art. 10 Passivmitglieder sind Freunde des TCR; sie unterstützen diesen mit regelmäßigen Beiträgen.

B. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 11 Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller unter Beilage der Statuten schriftlich mitzuteilen.

Art. 12 Wer in den TCR eintritt, unterzieht sich dessen Statuten, Reglementen und seinen Informationsblättern.

C. Rechte und Pflichten

Art. 13 Aktivmitglieder, Ehrenmitglieder, Teilmitglieder, Junioren und Schüler sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlage zu benutzen.

Art. 14 Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt, ebenso Junioren, es sei denn, das Stimmrecht werde ihnen durch $\frac{3}{4}$ der anwesenden Aktivmitglieder entzogen.

Art. 15 Die Passivmitglieder sind auf der Clubanlage willkommen, sie sind jedoch nicht spielberechtigt. An der Generalversammlung haben sie kein Stimmrecht.

Art. 16 Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder, sie sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrags befreit.

Art. 17 In den Vorstand können Aktivmitglieder, Ehrenmitglieder, Junioren und Passivmitglieder gewählt werden.

Art. 18 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Jahresbeitrag anfangs Saison (jedoch spätestens bis 31. Mai) zu bezahlen. Mitglieder, wel-

che nach dem 1. Juli in den TCR eintreten, bezahlen den halben Jahresbeitrag.

D. Beendigung der Mitgliedschaft

- Art. 19 Der Austritt aus dem TCR bzw. der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen, und zwar mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand. Das Austrittsschreiben muss spätestens am 31. 12. im Sekretariat eintreffen. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.
- Art. 20 Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des TCR zuwiderhandeln, die dem Ansehen des TCR oder des Tennissports ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem TCR nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die Generalversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr endgültig.

III. Organisation

- Art. 21 Organe des Vereins sind:
die Generalversammlung
der Vorstand
die Rechnungsrevisoren

A. Die Generalversammlung

- Art. 22 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im 1. Quartal statt. Die Einladung mit Traktandenliste, Jahresrechnung und Budget muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher zugestellt werden.
- Art. 23 Außerordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladungen und Traktandenliste für außerordentliche Generalversammlungen sind den Mitgliedern ebenfalls 14 Tage im Voraus zuzustellen.

- Art. 24 In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:
- a) Genehmigung des GV-Protokolls
 - b) Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
 - c) Festsetzung der Jahresbeiträge und der Genehmigung des Budgets
 - d) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
 - e) Revision der Statuten
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
 - h) Beschlussfassung über Rekurse betr. Ausschluss von Mitgliedern
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des TCR
- Art. 25 Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand bis spätestens 31. Dezember schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Generalversammlung kein Beschluss gefasst werden.
- Art. 26 Die Beschlüsse an der Generalversammlung werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben ausdrücklich ein bestimmtes Quorum vor. Für Wahlen gilt das absolute Mehr. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangen.

B. Der Vorstand

- Art. 27 Der Vorstand ist das ausführende Organ des TCR. Er vertritt den TCR nach außen. Der Vorstand beschließt über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.
- Art. 28 Der Vorstand setzt sich normalerweise aus folgenden Ressorts zusammen:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Junioren
- Sekretariat
- Tennisanlage

- Finanzen
- Information und Werbung
- Aktuariat
- Spielleiter

Art. 29 Die Amtsdauer beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist möglich.

Art. 30 Für den TCR zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.

Art. 31 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident bzw. bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident Stichtscheid. Der Vorstand kann über nicht budgetierte Ausgaben bis zum Maximalbetrag von SFR. 5'000.-- pro Jahr entscheiden.

C. Jahresrechnung, Rechnungsrevisoren

Art. 32 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 33 Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich. Rechnungsrevisoren und Ersatzrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Art. 34 Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des TCR, die Bücher und Belege zu prüfen und der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen.

IV. Statutenrevision, Auflösung des TCR

Art. 35 Die Statuten können durch die Generalversammlung (*ordentliche oder außerordentliche*) revidiert werden. Für Statutenrevisionen sind 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 36 Die Auflösung des TCR oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Generalversammlung ist

vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des TCR zu stellen. An der Generalversammlung sind 2/3 der abgegebenen Stimmen für die Auflösung oder Fusion erforderlich.

Art. 37 Ein nach Auflösung des TCR verbleibendes Vermögen soll in den Dienst der Förderung des Tennissports gestellt werden.

die Präsidentin:

Ellen Hanimann

die Aktuarin:

Ruth Wiesmann

Romanshorn, 13. Dezember 2001

Teilrevision – Artikel 9, 18 und 19 - an der Generalversammlung vom 11. März 2010